

Abschiebungen

Abholungszeitpunkt

Eine Abholung zur Nachtzeit soll vermieden werden. Bei Familien mit Kindern muss sie vermieden werden.

Abschiebung aus der Strafhaft

Eine Unterbringung in einer Abschiebehafteinrichtung nach Abschluss der Strafhaft soll vermieden werden. Zu diesem Zweck sollen alle Anstrengungen unternommen werden, ausreisepflichtige Personen, die sich in Strafhaft befinden, bis zum Ende der Strafhaft abzuschieben.

Es soll stets dafür Sorge getragen werden, dass die persönliche Habe, notwendige Medikamente und andere wichtige Gegenstände der abzuschiebenden Personen mitgeführt werden.

Abschiebung aus Bildungs-, Kranken- und Betreuungseinrichtungen

Abschiebungen aus Schutzräumen wie bspw. Krankenhäusern, Schulen und Kindertagesstätten sollen nicht erfolgen.

Achtung des Kindeswohls

Familien sollen durch eine Abschiebung nicht getrennt werden. Kinder sollen nicht gefesselt werden. Fesselungen von Eltern sollen nicht in Anwesenheit ihrer Kinder erfolgen. Im Falle von Abschiebungen von Kindern soll grundsätzlich eine Person dafür zuständig sein, das Kindeswohl während der Maßnahme sicherzustellen. Am Flughafen sollen geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder vorgehalten werden.

Ärztliche Untersuchung und Flugreisetauglichkeitsbescheinigung

Bei allen abzuschiebenden Personen muss zeitnah vor ihrer Abschiebung eine ärztliche Untersuchung zur Flugtauglichkeit durchgeführt werden.

Durchsuchung mit Entkleidung

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Daher ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.²

Im Falle einer Durchsuchung mit Entkleidung sind die Gründe für die Entkleidung nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren. Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, z.B. in zwei Phasen, sodass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt. Nicht gleichgeschlechtliche Bedienstete dürfen hierbei nicht anwesend sein.

Fortbildung der Mitarbeitenden der Vollzugsbehörde

Abschiebungen sollen durch ausreichend qualifizierte und fortgebildete Beschäftigte vorgenommen werden. Bei jeder Abschiebungsmaßnahme sollen die verantwortlichen Vollzugsbediensteten über die Vorgeschichte und Umstände der abzuschiebenden Person sowie generell über die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen ausreichend informiert sein.

Entsprechende Fortbildungen sollen für alle zuständigen Vollzugsbediensteten (bspw. Zuführkräfte der Landespolizeien oder Ausländerbehörden, private Sicherheitskräfte) durchgeführt werden.

¹ BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33.

² VG Köln, Urteil vom 25.11.2015, Az.: 20 K 2624/14, Rn. 115 ff.

Gepäck

Es soll jeder abzuschiebenden Person ermöglicht werden, persönliche Gegenstände einzupacken. Es soll dafür Sorge getragen werden, dass die abzuschiebende Person situationsgerecht und für das Zielland angemessen gekleidet ist und dass Ausweispapiere, notwendige Medikamente, Versorgungsmittel für Kinder sowie notwendige Hilfsmittel (z.B. eine Brille) eingepackt werden. Eine der die Abschiebung durchführenden Personen soll darauf achten, dass auch für abzuschiebende Kinder Gepäck gepackt wird. Grundlegende Hygieneartikel sowie ausreichend Kleidung sollen am Flughafen bereitgehalten und bei Bedarf ausgehändigt werden.

Handgeld

Die abzuschiebenden Personen sollen über genügend finanzielle Mittel für die Weiterreise vom Flughafen bis zum endgültigen Zielort sowie die für diese Strecke notwendige Verpflegung verfügen.

Information über den Zeitpunkt der Abschiebung

Ausreisepflichtige Personen sollen in Einzelfällen aus humanitären Gründen, z.B. wenn Familien mit Kindern oder kranke Personen betroffen sind, mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche darüber informiert werden, dass ihre Abschiebung zeitnah bevorsteht.³ Eine entsprechende Anpassung von § 59 Abs. 1 Satz 8 des Aufenthaltsgesetzes soll dies sicherstellen.

Information über die Abschiebung

Abzuschiebende Personen sollen bei der Abholung sofort, umfassend, schriftlich und in einer für sie verständlichen Sprache über die Abschiebungsmaßnahme informiert werden. Die Information soll folgende Angaben enthalten:

- Ablauf der Abschiebung einschließlich der Flugzeiten;
- Hinweise bezüglich des Gepäcks;
- Information über Rechte während der Maßnahme.

Kommunikation während der gesamten Abschiebung

Die Verständigung zwischen den abzuschiebenden Personen und den Vollzugsbediensteten soll während der gesamten Maßnahme gesichert sein. Die Übersetzung durch Dolmetscherinnen oder Dolmetscher im Falle von Verständigungsschwierigkeiten kann nicht durch die schriftliche Information über den Ablauf der Maßnahme und die Rechte ersetzt werden. Dolmetscherinnen und Dolmetscher können auch per Telefon oder Bildübertragung zugeschaltet werden.

Um die notwendige Sprachmittlung bei Zwangsmaßnahmen, wie bspw. einer Durchsuchung mit Entkleidung, zu gewährleisten, soll darauf geachtet werden, dass die Auswahl der Dolmetschenden entsprechend dem Geschlecht der abzuschiebenden Personen erfolgt.

Kontakt zu einem Rechtsbeistand

Abzuschiebenden Personen ist während der Maßnahme Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewähren. Der Kontakt zum Rechtsbeistand soll zu Beginn der Abschiebung ermöglicht werden, sodass ggf. rechtliche Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können. Für den Fall, dass eine betroffene Person bisher keinen Kontakt zu einem Rechtsbeistand hatte, sind die Kontaktdaten eines Rechtsanwaltsnotdienstes mitzuteilen.

Bei (Telefon-)Gesprächen mit einem Rechtsbeistand ist Vertraulichkeit zu gewährleisten.

Rücksichtnahme auf vulnerable Personen

Bei Abschiebungsmaßnahmen soll besonders auf die Bedürfnisse und Betreuung von vulnerablen Personengruppen, bspw. Kinder, Menschen mit Behinderung und kranke Personen, geachtet werden.

³ Vgl. CPT/Inf(2019) 14, insbesondere Rn. 16-19, <https://rm.coe.int/1680945a2b> (abgerufen am 01.05.2025).

Telefonate mit Angehörigen

Jeder abzuschiebenden Person soll die Möglichkeit gewährt werden, Angehörige zu kontaktieren.

Umgang mit Mobiltelefonen

Die Sicherstellung eines Mobiltelefons während der Abschiebung darf nur im begründeten Einzelfall erfolgen. Liegen die Voraussetzungen für die Sicherstellung nicht mehr vor, sind die Mobiltelefone wieder herauszugeben. Vor der Sicherstellung ist den abzuschiebenden Personen die Gelegenheit zu geben, sich relevante Telefonnummern zu notieren.

Verpflegung

Getränke und Essen müssen in ausreichender Menge während der Abschiebungsmaßnahme verfügbar sein.